

DEUTSCHER STEUERBERATERVERBAND e.V. · Littenstraße 10 · 10179 Berlin

Bundesministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz
Frau von Bothmer
Referat II A 2
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Kürzel
Pe/CM R 01/17

Telefon
+49 30 27876-320

Telefax
+49 30 27876-798

E-Mail
michel@dstv.de

Datum
4.1.2017

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen

Sehr geehrte Frau von Bothmer,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 14.12.2016, mit dem Sie den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen übersandt haben. Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) nimmt auf diesem Weg gerne die Gelegenheit wahr, zum vorliegenden Referentenentwurf Ihres Hauses vom 31.8.2016 Stellung zu nehmen.

1. Änderung des Strafgesetzbuches

Aus Sicht des DStV ist die vorgeschlagene Anpassung des § 203 StGB zu begrüßen. Dies gilt insbesondere mit Blick darauf, dass –wie bereits in der Begründung zum Referentenentwurf zutreffend ausgeführt- die zunehmenden Digitalisierung der Arbeitsabläufe es heute zwingend erforderlich macht, Dienstleistungen wie die Einrichtung, den Betrieb, die Wartung und die Anpassung von IT-Systemen durch fachkundige und spezialisierte Dritte ausführen zu lassen. Insbesondere Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sind heute ohne entsprechende IT-Ausstattung kaum in der Lage, ihren Beruf auszuüben. Denn nicht nur der Datenaustausch mit den Mandanten, sondern insbesondere die Kommunikation mit der Finanzverwaltung setzt ein funktionierendes IT-System in den Kanzleien voraus. Die Unterhaltung dieser Systeme erfordert

allerdings spezielle Kenntnisse, die bei klassischen Berufsgehilfen nicht mehr ohne weiteres vorausgesetzt werden können. Vor diesem Hintergrund trägt die vorgeschlagene Anpassung des § 203 StGB dazu bei sicherzustellen, dass Offenbarungen von berufsbezogenen Geheimnissen gegenüber externen Personen nicht zu einer Strafbarkeit des Berufsangehörigen führen, soweit von ihm bestimmte Voraussetzungen beachtet werden.

Mit Blick darauf ist die nunmehr in § 203 Abs. 3 StGB-E vorgesehene grundsätzliche Straffreiheit des Berufsgeheimnisträgers bei der Einschaltung dritter Personen, soweit das Offenbaren der Geheimnisse für die ordnungsgemäße Ausübung der Tätigkeit erforderlich ist, aus Sicht des DStV zu begrüßen. Mit dieser Regelung wird für die zur Verschwiegenheit verpflichteten Berufsträger die Rechtssicherheit erhöht, sich der Mitwirkung Dritter bedienen zu dürfen, ohne dabei strafrechtliche Risiken einzugehen. Die entsprechende „Erforderlichkeit“ im Sinne dieser Vorschrift soll nach der Begründung im Referentenentwurf (vgl. S. 24) vorliegen, wenn die Geheimnisse die Sphäre des Berufsträgers jeweils nur im „erforderlichen Ausmaß“ verlassen. Unseres Erachtens erscheint die Erläuterung eines unbestimmten Rechtsbegriffs durch einen weiteren unbestimmten Rechtsbegriff allerdings nur bedingt tauglich, um das gesetzgeberische Ziel zu erreichen, für die Berufsangehörigen die notwendige Rechtssicherheit bei der Einschaltung spezialisierter Dienstleister zu schaffen. Zwar werden in der weiteren Begründung des Referentenentwurfs sodann beispielhaft Fälle dargestellt, bei denen von einer Erforderlichkeit ausgegangen werden kann. So soll etwa der Telefondienstleister des Rechtsanwalts zumindest die Informationen erhalten, dass eine bestimmte Person Mandant ist, und der IT-Spezialist soll Kenntnis von den in der IT-Anlage gespeicherten Informationen erlangen. Zielführender wäre es allerdings aus Sicht des DStV, in das Gesetz, zumindest aber in die Gesetzesbegründung, einen erläuternden Passus aufzunehmen, wonach ein Offenbaren immer dann als erforderlich im Sinne des § 203 Abs. 3 StGB-E angesehen werden kann, wenn dem mitwirkenden Dritten die Ausübung seiner Tätigkeit ohne dieses Offenbaren unmöglich wäre.

Wir schlagen daher vor, in § 203 Abs. 3 StGB-E folgenden Satz 2 als Ergänzung aufzunehmen:

„§ 203

(3) ...Von einer Erforderlichkeit in diesem Sinne ist auszugehen, wenn der mitwirkenden Person ohne die Offenbarung die Ausübung der Tätigkeit nicht möglich wäre.“

Bedenken bestehen unseres Erachtens hinsichtlich der Regelung in § 203 Abs. 4 StGB-E, eine Strafbarkeit des Berufsgeheimnisträgers anzunehmen, wenn er die mitwirkende Person nicht sorgfältig ausgewählt, zur Geheimhaltung verpflichtet und überwacht hat. Aus Sicht des DStV ist es durchaus problematisch, sogleich eine Strafbarkeit des Berufsträgers zu statuieren, wenn er bzgl. der Auswahl der beauftragten Person eine Fehlentscheidung getroffen hat oder wenn er sie nicht in ausreichender Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet oder überwacht hat. Unseres Erachtens ist die Vorschrift an dieser Stelle zu unbestimmt. Im Ergebnis würden auch leichte Versehen des Berufsträgers bereits zu einer vollen Strafbarkeit führen. Dies erscheint unverhältnismäßig. Der DStV fordert, hier entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

Folgerichtig ist es unseres Erachtens hingegen, in § 203 Abs. 4 StGB-E eine Strafbarkeit für die mitwirkende Person anzunehmen, wenn sie die ihr bekannt gewordenen Berufsgeheimnisse verletzt. Konsequenterweise ist es schließlich auch, für diesen Fall den gleichen Strafrahmen vorzusehen, wie er bereits heute bei einer Geheimnisverletzung durch den Berufsträger selbst nach § 203 Abs. 1 StGB vorgesehen ist.

Richtig ist es aus Sicht des DStV ebenfalls, anstelle des bisherigen Begriffs des „berufsmäßig tätigen Gehilfen“ nach § 203 Abs. 3 S. 2 StGB künftig den Begriff „mitwirkende Person“ zu verwenden. Damit wird zum einen deutlich, dass der betroffene Personenkreis künftig weiter gefasst ist, indem nicht nur unmittelbar beim Berufsgeheimnisträger eingegliederte Personen, sondern darüber hinaus auch in die Tätigkeit eingebundene Dritte berücksichtigt werden. Zum anderen entspricht die Bezeichnung „mitwirkende Personen“ den Begrifflichkeiten, wie sie u.a. im Rahmen der Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie nunmehr auch in § 53a StPO vorgesehen sind.

2. Änderung berufsrechtlicher Vorschriften

Korrespondierend zu den vorgesehenen Anpassungen in § 203 StGB sieht der Referentenentwurf im Bereich der rechtsberatenden Berufe die Schaffung besonderer Befugnisnormen vor, die festlegen, in welchen Grenzen und unter welchen Voraussetzungen die Berufsträger Dienstleistungen in Anspruch nehmen und anderen Personen den Zugang zu beruflichen Geheimnissen eröffnen dürfen. Insoweit ist vorgesehen, in die

Bundesrechtsanwaltsordnung, in die Bundesnotarordnung und in die Patentanwaltsordnung besondere berufliche Pflichten zu definieren, die im Hinblick auf die Wahrung der Verschwiegenheit durch die Berufsträger zu beachten sind.

Aus Sicht des DStV darf die Schaffung dieser berufsrechtlichen Befugnisnormen allerdings keinesfalls allein auf die rechtsberatenden Berufe beschränkt bleiben. Wir appellieren daher dringend, insbesondere auch die **steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe in gleicher Weise** zu berücksichtigen. Dies ist unseres Erachtens ohne weiteres im Rahmen eines einheitlichen Gesetzgebungsverfahrens möglich und erforderlich, da der Bund auch für das Berufsrecht der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe die entsprechende Gesetzgebungskompetenz besitzt und die genannten Berufe von denselben Entwicklungen betroffen sind wie Rechtsanwälte, Notare und Patentanwälte.

Der oben genannte Gleichlauf auf der Ebene des Berufsrechts ist für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer nach Ansicht des DStV bereits unter Praxisgesichtspunkten dringend geboten. Denn in vielen Kanzleien arbeiten diese Berufsgruppen in besonderer Weise interprofessionell zusammen. Zahlreiche Berufsträger sind zudem sog. Doppelbänder, die jeweils persönlich mehrere der genannten Berufsbezeichnungen führen.

In der Begründung zum Referentenentwurf (vgl. S. 27) ist richtigerweise ausgeführt, dass beispielsweise für die Berufsgruppe der Rechtsanwälte bislang lediglich auf der Ebene der Berufssatzung vorgeschrieben ist, ihre Mitarbeiter zur Verschwiegenheit zu verpflichten, während diese Berufspflicht für Steuerberater nach § 62 Steuerberatungsgesetz (StBerG) und für Wirtschaftsprüfer nach § 50 Wirtschaftsprüferordnung (WPO) bereits heute ausdrücklich berufsgesetzlich verankert ist. Insoweit ist eine Aufnahme dieser Pflicht in die BRAO im Interesse eines Gleichlaufs der Berufsrechte aus Sicht des DStV ausdrücklich zu begrüßen.

Umgekehrt sollte allerdings unter dem Gesichtspunkt des Gleichlaufs auch in die Berufsgesetze der Steuerberater sowie der Wirtschaftsprüfer eine Regelung für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen vorgesehen werden, wie sie nach dem vorliegenden Referentenentwurf bereits in § 43f BRAO-E als Befugnisnorm für die Berufsgruppe der Rechtsanwälte vorgesehen ist. Eine entsprechende Regelung für die steuerberatenden sowie die wirtschaftsprüfenden

Berufe ist nach Ansicht des DStV dringend geboten. Anderenfalls würde Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern mit Blick auf § 203 StGB lediglich eine eingeschränkte Rechtssicherheit zuteil, da die Voraussetzungen und Grenzen, unter denen sie Dienstleistungen in Anspruch nehmen und Dritten berufliche Geheimnisse eröffnen dürfen, nicht bzw. nicht in der gleichen Weise wie bei den rechtsberatenden Berufen gesetzlich definiert sind.

Der DStV fordert aus diesem Grund dringend einen entsprechenden Gleichlauf der maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen für die rechts-, steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe. Wir haben uns aus diesem Grunde erlaubt, eine Kopie dieser Stellungnahme dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

RA FAStR Prof. Dr. Axel Pestke
(Hauptgeschäftsführer)

gez.

RA Dipl.-Verw. (FH) Christian Michel
(Referent Berufsrecht)

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) - Verband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe - repräsentiert bundesweit rund 36.500 und damit über 60 % der selbstständig in eigener Kanzlei tätigen Berufsangehörigen, von denen eine Vielzahl zugleich Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer sind. Der DStV vertritt ihre Interessen im Berufsrecht der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, im Steuerrecht, in der Rechnungslegung und im Prüfungswesen. Die Berufsangehörigen sind als Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Berufsgesellschaften in den ihm angehörenden 16 regionalen Mitgliedsverbänden freiwillig zusammengeschlossen.